

Sachbezugswerte 2022

Wenn Mitarbeitern unentgeltlich oder verbilligt Mahlzeiten gewährt werden, bestimmen die Werte der Sachbezugsverordnung, wie viel dem Lohn unter einkommenssteuerrechtlichen Gesichtspunkten hinzuzurechnen ist. Gleiches gilt für die freie Unterkunft.

Die Werte, die in der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** festgelegt sind, wurden im Bundesrat verabschiedet. Für das Jahr 2022 gelten nachstehende Werte:

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2022

Verpflegung	Tageswerte	Monatswerte
Frühstück	€ 1,87 (2021: 1,83 Euro)	€ 56,00 (2021: 55,00 Euro)
Mittagessen	€ 3,57 (2021: 3,47 Euro)	€ 107,00 (2021: 104,00 Euro)
Abendessen	€ 3,57 (2021: 3,47 Euro)	€ 107,00 (2021: 104,00 Euro)
Vollverpflegung	€ 9,00 (2021: 8,77 Euro)	€ 270,00 (2021: 263,00 Euro)

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt bundeseinheitlich 241,00 € monatlich.

Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende gelten andere Werte. Diese ergeben sich aus § 2 Abs. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung. Dort steht: Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
 - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent
 - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent

Die Prozentwerte werden immer auf den Ausgangswert von 241,00 Euro angewendet.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2022

volljährige Arbeitnehmer

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigtem	mtl.	241,00	204,85
	ktgl.	8,03	6,83
2 Beschäftigten	mtl.	144,60	108,45
	ktgl.	4,82	3,62
3 Beschäftigten	mtl.	120,50	84,35
	ktgl.	4,02	2,81
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	96,40	60,25
	ktgl.	3,21	2,01

Jugendliche und Auszubildende

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigtem	mtl.	204,85	168,70
	ktgl.	6,83	5,62
2 Beschäftigten	mtl.	108,45	72,30
	ktgl.	3,62	2,41
3 Beschäftigten	mtl.	84,35	48,20
	ktgl.	2,81	1,61
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	60,25	24,10
	ktgl.	2,01	0,80

Für die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Stand: Dezember 2021